(2) Sie sind verheiratet und haben Kinder

Das geschieht, wenn Sie nichts tun!

Ohne Testament erben Ihr Ehepartner und Ihre Kinder. Gemeinsam bilden sie eine Erbengemeinschaft, dh jedem Erben gehört ein Anteil des Nachlasses. Keinem der Erben gehört ein einzelner Gegenstand an der Erbmasse.
Die Höhe des Erbanteils des Ehegatten hängt vom Güterstand ab.
Haben Sie keine gesonderte Vereinbarung getroffen, so leben Sie im Güterstand der „Zugewinngemeinschaft". Hier erbt der Ehegatte ¼ des Vermögens plus ¼ als pauschalen Zugewinnausgleich. Die Kinder erben das restliche Vermögen jeweils zu gleichen Teilen, dh bei 1 Kind = 1/2 ; bei 2 Kinder je 1/4; bei 3 Kinder je 1/6 usw…

Hinweis:

Anstelle des pauschalen Zugewinnausgleichs kann der Ehegatte das Erbe ausschlagen und den „kleinen Pflichtteil" sowie den genau berechneten Zugewinnausgleich (ähnlich wie bei einer Scheidung) verlangen § 1371 BGB. Dafür haben Sie nach dem Erbfall allerdings nur sechs Wochen Zeit. Mittels folgender Exceltabelle können Sie überschlägig ermitteln, ob für Sie dieses Wahlrecht sinnvoll ist.

Risiken:

Die Verfügungsgewalt Ihres Ehegatten über den Nachlass ist in der Erbengemeinschaft erheblich eingeschränkt.
Bei Immobilien (auch bei selbstgenutzten Wohnung/Haus):
Fordert ein Miterbe die Auszahlung seines Erbanteils, so muss Ihr Ehegatte spätestens nach zwei Monaten das Bargeld auszahlen, dh er
muss sein Vorkaufsrecht ausüben. Bewertet wird zum Marktwert (Verkehrswert).
Ggfs muss er hierzu ein Darlehen aufnehmen oder es droht evtl die Teilungsversteigerung.

Empfehlungen:

Sie sollten Ihren Ehegatten durch vortestamentarische oder testamentarische Regelungen absichern.
Lassen Sie überprüfen, ob ein sog. „Berliner Testament" sinnvoll ist.